

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

5/SN-119/ME

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer 53 441

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
-

1) Diktiert:	Dr. Ruth
2) Geschrieben:	Holzmann
3) Zur Unterschrift an:	Dr. Ruth
4) Zum Mitzeichnen:	
5) Von Abg. z. Kenntnis an:	
6) Nach Abg. z. Kenntnis an:	
7) Abschrift an:	Wien, am 6.5.1988
8) Abgef. am:	durch mit
9) Wiedervoriage an:	Dr. Ruth
10) Zur Registratur am:	Unser Zeichen: Durchwahl: R=588/R 515

Betreff: Entwurf eines Bundesge-  
setzes, mit dem das Ver-  
sicherungssteuergesetz  
1953 geändert wird (Ver-  
sicherungssteuergesetz-  
Novelle 1988).

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	32 GE 88
Datum:	11. MAI 1988
	11. MAI 1988
Verteilt	Yage

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stel-  
lungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

25 Beilagen

fla

Dr. Frenkel

**PRÄSIDENTENKONFERENZ  
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN  
ÖSTERREICHS**

Ab sofort erreichen Sie uns unter  
der neuen Telefonnummer **53 441**

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4-8  
1015 Wien

Wien, am 6.5.1988

Ihr Zeichen/Schreiben vom:  
10 6002/1-IV/10/88 25.3.1988

Unser Zeichen:      Durchwahl:  
R-388/R              515

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes,  
mit dem das Versicherungs-  
steuergesetz 1953 geändert  
wird (Versicherungssteuer-  
gesetz-Novelle 1988)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Öster-  
reichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Finanzen zum  
Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes folgende Stel-  
lungnahme bekanntzugeben:

Zu Artikel I:

Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes von  
8,5 vH auf 10 vH bei Sachversicherungen wird entschieden  
abgelehnt. Eine solche Erhöhung liegt nicht im Interesse  
des Versicherungsschutzes und würde in vielen Fällen die  
Eigenvorsorge für die Behebung von Schäden stark beein-  
trächtigen.

Zu § 4:

Zu Abs 1 Z 6 wird zur näheren Erläuterung des Begriffes  
"kleiner Versicherungsverein" beantragt, die Definition  
des § 62 Abs 1 Versicherungsaufsichtsgesetz,

BGBI.Nr. 569/1978, i.d.F. d.Nov.BGBI.Nr.558/1986, zu übernehmen. § 62 Abs 1 lautet wie folgt:

"(1) Ein kleiner Versicherungsverein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, dessen Wirkungskreis örtlich, sachlich und dem Personenkreis nach eingeschränkt ist. Der Betrieb gilt als örtlich eingeschränkt, wenn er sich satzungsmäßig höchstens auf das Bundesland, in dem der Verein seinen Sitz hat, und die daran angrenzenden politischen Bezirke zweier weiterer Bundesländer erstreckt. Der Betrieb gilt als sachlich eingeschränkt, wenn er höchstens Sachschadenversicherungen für Gebäude und das zugehörige Inventar und die Tierversicherung umfaßt. Der Betrieb gilt als dem Personenkreis nach eingeschränkt, wenn dem Verein nicht mehr als 10.000 Mitglieder angehören."

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Exemplaren in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:  
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:  
gez. Dr. Korb